

**Gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der  
Bundesregierung (Stand: 16.11.2016) eines Gesetzes zur  
Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der  
Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung  
sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht  
(GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz – GKV-SVSG)**

**09.01.2017**

**Deutsche Psychotherapeutenvereinigung e.V. (DPTV)**  
**Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V. (bvvp)**  
**Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-  
Psychotherapeuten in Deutschland e.V. (VAKJP)**  
**Spitzenverband ZNS (SPiZ)**

Die Stellung nehmenden Verbände erkennen im vorliegenden Entwurf des GKV-SVSG vom 16. Nov. 2016 weiterhin schwerwiegende Eingriffe in eine demokratisch verfasste Körperschaft, lehnen diesen deshalb ab und fordern im weiteren, ihn zurückzunehmen oder gründlich zu überarbeiten.

Die bestehende Rechtslage reicht für eine effektive aufsichtsrechtliche Kontrolle der Körperschaften aus.

Besonders schwerwiegend erscheinen uns die Eingriffe in die Arbeit der Vertreterversammlung der KBV.

Wir teilen das erklärte Ziel der Stärkung der Vertreterversammlung in ihren Rechten gegenüber den hauptamtlichen Vorständen.

Das Ziel wird jedoch unseres Erachtens verfehlt.

Dies geschieht insbesondere dadurch, dass die ausgeweiteten Rechte der Aufsicht faktisch zu einer Entmachtung der Vertreterversammlung führen: mit der neuen Weisungsbefugnis soll das BMG die sofortige Umsetzung anordnen können, wobei die Einschaltung von Gerichten keine aufschiebende Wirkung entfalten soll.

Das BMG selbst hält es für möglich, dass es zu Unrecht in die Satzung oder Entscheidungen der KBV eingreift. Auch hier wird aus der Erfahrung zitiert: Die Schwierigkeiten der Körperschaft, die jetzt angeblich dieses Gesetz nötig machen, wären ohne Zweifel geringer, wenn das BMG seine Aufsichtsfunktionen detaillierter und exakter umgesetzt hätte.

Daraus folgt auch unsere Einschätzung: Die bestehende Rechtslage reicht völlig für eine effektive aufsichtsrechtliche Kontrolle der Körperschaften aus. Sie muss nur angewendet werden.

**Bundesgeschäftsstelle  
der DPTV**

Am Karlsbad 15  
10785 Berlin  
Telefon 030 2350090  
Fax 030 23500944  
bgst@dptv.de  
www.dptv.de

**Bundesgeschäftsstelle  
des bvvp**

Württembergische Str. 31  
10707 Berlin  
Telefon 030 88725954  
Fax 030 88725953  
bvvp@bvvp.de  
www.bvvp.de

**Bundesgeschäftsstelle  
der VAKJP**

Kurfürstendamm 72  
10709 Berlin  
Telefon 030 32796260  
Fax 030 32796266  
geschaeftsstelle@vakjp.de  
www.vakjp.de

**Bundesgeschäftsstelle des  
Spitzenverband ZNS (SPiZ)**

Am Zollhof 2a  
47829 Krefeld  
Telefon 02151 4546921  
Fax 02151 4546925  
bvdn.bund@t-online.de  
www.bvdn.de

Eine weitere Schwächung rechtsstaatlicher Prinzipien liegt darin, dass das BMG, das seinerseits Gesetze ebenso interpretieren muss wie die KBV, für sich eine judikative Funktion beansprucht. Zwar kann der Rechtsweg beschritten werden, aber ohne aufschiebende Wirkung. Diese Festlegung des Gesetzgebers geht zu weit: Wenn das BMG eine Maßnahme für sofort nötig hält, muss es ggf. eine einstweilige Verfügung vor Gericht beantragen. Nach wie vor ist es jedenfalls bei Einhaltung der Gewaltenteilung notwendig, dass nicht die Exekutive schon Aufgaben der Jurisdiktion übernimmt.

Eine eklatante Schwächung der Vertreterversammlung liegt in der erleichterten Abwahlmöglichkeit des VV-Vorsitzenden. Eine starke Position gegenüber den Vorständen ist u.a. auch dadurch erreichbar, dass die VV-Vorsitzenden nicht aktuellen Stimmungslagen der Vertreterversammlung ausgeliefert sind, wenn die VV-Vorsitzenden z.B. bei akut polarisierten Spannungen in der VV, die insbesondere bei einer konflikthaften Auseinandersetzungen mit dem KBV-Vorstand entstehen können, durch taktisch eingesetzte Abwahanträge in ihrer Kontrollfunktion gehindert werden.

Eine weitere Einschränkung geschieht dadurch, dass die Wahl eines dritten Vorstands vorgeschrieben wird. Grundsätzlich sehen die Unterzeichner darin eine gute Möglichkeit für ein Zusammenwirken eines Dreierteam. Die Entscheidung darüber, ob ein drittes Vorstandsmitglied installiert wird, sollte aber in der Hand der Vertreterversammlung bleiben. Ebenso sollten die Auswahlkriterien für ein drittes Vorstandsmitglied durch die VV bestimmt werden können.

Im Übrigen sei angemerkt, dass die jetzt vorgesehenen Auswahlkriterien für das dritte Vorstandsmitglied die beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten faktisch für immer aus der Vorstandsarbeit der KBV ausschließt.

Jedem demokratischen Grundverständnis widerspricht es ebenfalls, wenn die Möglichkeiten, geheime Abstimmungen durchzuführen, eingeschränkt werden sollen. 26 der 60 Delegierten der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätige Ärzte und Psychotherapeuten. Sie wurden in ihren Kassenärztlichen Vereinigungen, bzw. bei den Psychotherapeuten von den Vertretern der Psychotherapeuten aller regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen gewählt. Sie werden in ihrem Abstimmungsverhalten immer nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Um in diesem Sinne frei abstimmen zu können, sind sie auf den Schutz geheimer Abstimmungen gegenüber dem Druck von Fraktionen oder Berufsverbänden angewiesen. Die hauptamtlichen Mitglieder der Vertreterversammlung sind ihren Kassenärztlichen Vereinigungen gegenüber verantwortlich. Auch hier können Situationen entstehen, in denen die Interessen einer KV besser durch eine geheime Abstimmung vertreten werden können.

Wir kritisieren auch die völlig überdimensionierte Heraufsetzung der Obergrenze von ggf. zu zahlenden Strafgeldern.

Zu einer Stärkung der Position der Vertreterversammlung gegenüber den hauptamtlichen Vorständen fehlt schließlich eine klare Regelung im Gesetzesentwurf, wie eine vom Vorstand unabhängige Verwaltungs- und Rechtsstruktur für die VV-Vorsitzenden innerhalb der KBV-Verwaltung einzurichten ist. Die durch die KBV Vertreterversammlung

am 8.12.2016 beschlossene Satzungsänderung sieht eine Lösung für dieses Problem vor. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob eine gesetzliche Verankerung institutioneller Regelungen an dieser Konfliktlinie zwischen Aufsicht durch die Vertreterversammlung und Verwaltungshandeln des KBV-Vorstands als Vorgesetzter aller Mitarbeiter künftige Unklarheiten der Kontrollbefugnisse durch die VV vermeiden helfen würde.

Ganz grundsätzlich möchten wir auf die „goldene Regel“ verweisen, dass es nicht klug ist, unter dem aktuellen Eindruck einer sehr konkreten und konflikthaften Situation vorschnell Gesetze zu ändern. Wir plädieren dafür, den Selbstverwaltungen Gelegenheit zu geben, ihre eigenen Schlüsse aus der Kritik an ihrem Vorgehen zu ziehen, so wie dies in der KBV durch die Verabschiedung weitreichender Satzungsänderungen bereits geschieht.

Wir bitten sehr dringlich darum, den vorliegenden Gesetzentwurf noch einmal unter den von den unterzeichnenden Verbänden aufgeführten Punkten zu betrachten und insbesondere im Sinne der ehrenamtlich Tätigen in der KBV-VV neu zu bewerten.